

Allgemeinverfügung

zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen

ab dem 20. April 2020

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 17.04.2020 zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen in Verbindung mit § 28 IfSG und §§ 3 und 10 ÖGDG M-V wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1.

Der Besucherverkehr in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen (insb. Menschen mit Behinderungen) wird grundsätzlich ausgesetzt. Von dieser Regelung bleibt das Personal dieser Institutionen unberührt.

2.

Ausnahmen von Ziffer 1 können unter Beachtung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (v.a. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen oder aus Gründen einer medizinischen oder therapeutischen Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend notwendig sowie unaufschiebbar ist. Eine Ausnahme kann auch für solche Personen (insb. Angehörige) zugelassen werden, die Versorgungs- oder Betreuungstätigkeiten in den unter Ziffer 1 genannten Institutionen wahrnehmen.

3.

Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.

4.

Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen reduzieren die Gruppenaktivitäten auf ein geringes Maß und achten hierbei insbesondere auf kontaktvermeidende Maßnahmen. Im Übrigen stellen sie nicht notwendigerweise durchzuführende Gruppenaktivitäten mit Angehörigen oder sonstigen Dritten ein.

5.

Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen wirken darauf hin, dass die ihr anvertrauten Menschen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit die Institutionen nach Möglichkeit nur aufgrund besonderer oder unaufschiebbarer Umstände verlassen. Die Allgemeinverfügung ist keine Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen.

6.

Aktivitäten von Tagespflegeeinrichtungen sind außerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung mit Ausnahme von notwendigerweise durchzuführenden Arztbesuchen o.ä. einzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob pflegebedürftige Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, vollständig in der eigenen Häuslichkeit betreut und versorgt werden können.

7.

Von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sollen auf vergleichbare Einschränkungen des Besucherverkehrs nach Ziffer 1 bis 6 hinwirken.

8.

Die Leistungserbringer (insb. ambulante Pflegedienste und stationäre Einrichtungen oder Unterkünfte) sollen eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation prüfen.

9.

Diese Anordnungen sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

10.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum Ablauf des 03.05.2020 befristet.

11.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 644 Infektionsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel der Maßnahmen in Ziffern 1 bis 7 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung allen voran durch Einschränkung des Besucherverkehrs. Um eine Durchbrechung der Infektionsketten zu ermöglichen, ist dabei restriktiv zu verfahren. Ziel der Maßnahme in Ziffer 8 ist die Sicherstellung der Versorgung auch in solchen Fällen, in denen allen voran das Personal der unter Ziffer 1 genannten Institutionen von COVID-19 betroffen ist.

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

20.04.2020

Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Rico Badenschier

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 21.04.2020 veröffentlicht.

M. Dörschel